



Stellungnahme zur Verjährung von Ansprüchen des Landes M-V

aus der „Vereinbarung über die Erstattung von Kosten des Landes für die Beschaffung von Schutzausstattung im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Neuartigen Corona-Virus durch die Landkreise“

I. Sachverhalt

Das Land M-V hat mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zeitgleich Vereinbarungen über die Beschaffung von Schutzausstattung getroffen, die inhaltsgleich mit dem mit dem Landkreis Nordwest-Mecklenburg geschlossenen Vertrag vom 17.06.2020 sind. Hintergrund hierfür war, dass die betreffenden Artikel der Schutzausstattung aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie nur schwer zu beschaffen waren und es vermieden werden sollte, dass sich die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in eine Nachfragekonkurrenz begeben müssen.

Der Vertrag regelt als Aufgabe des Landes die Beschaffung von Schutzausstattung und deren Zurverfügungstellung für den Landkreis für dessen eigenen Bedarf oder für die Weiterverteilung an andere Bedarfsträger. Der Landkreis verpflichtet sich zur Abnahme bestellter und bereitgestellter Artikel und übernimmt die eigenverantwortliche Organisation für die bedarfsgerechte Weiterverteilung an dritte Bedarfsträger. Der Vertrag enthält weiter Regelungen zur Erstattung von Beschaffungskosten an das Land. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den zur Verfügung gestellten Vertrag Bezug genommen. Weitere Umstände außerhalb der Vertragsurkunde, die für das Verständnis von Bedeutung sein könnten (z.B. Inhalte vorvertraglicher Gespräche) liegen uns nicht vor.

Im August 2020 sind Abschlagsrechnungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ergangen. Auf die Forderungen aus den Abschlagsrechnungen sind durch die verschiedenen Landkreise und Städte Teilzahlungen zu unterschiedlichen Zeiten geleistet worden. Aus den Abschlagsrechnungen sind noch geforderte Beträge von der Hansestadt Rostock sowie den Landkreisen Vorpommern-Greifswald, Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Mecklenburgische Seenplatte offen. Hierzu



hat es Verhandlungen zwischen Land und Landkreisen gegeben, wobei uns Einzelheiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegen.

Seitens der Landkreise und kreisfreien Städte ist bislang nicht angezeigt worden, dass sie keine weitere Bereitstellung von Schutzausstattung durch das Land wünschen. Mit Blick darauf ist eine Schlussrechnung bislang gegenüber keinem der Landkreise und kreisfreien Städte erstellt worden.

II. Aufgabenstellung

Zu prüfen ist, in wie weit Ansprüche des Landes aus den Kostenerstattungsregelungen bereits verjährt sein könnten. Die an das Land ggfs. nach § 3 Abs. 4 Satz 7 des Vertrages abzutretenden Forderungen bleiben dabei unberücksichtigt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Maßgebliche Verjährungsvorschriften

Nach der Systematik des Vertrages hat das Land einen Anspruch auf Erstattung seiner Beschaffungskosten (§ 3 Abs. 1), deren Höhe bei Vertragsschluss nicht feststehen sondern nach § 3 Abs. 2 zu ermitteln sind. Der Vertrag regelt den **Anspruch auf Abschlagszahlung** (§ 3 Abs. 4 Satz 1) sowohl für die Schutzausstattung des Bedarfs des Landkreises (Satz 3) als auch für an andere Bedarfsträger weiterverteilte Schutzausstattung (Satz 2). Er sieht überdies den **Anspruch auf Schlusszahlung** aus dem Saldo mit der Schlussrechnung nach Ende der koordinierten Landesbeschaffung vor (Satz 4). Schließlich enthält der Vertrag einen **Anspruch auf Abtretung von Forderungen** des Landkreises gegen dritte Bedarfsträger bei dessen Nichtdurchsetzbarkeit (Satz 7).

In § 4 Abs. 2 ist das Vertragsende an den Ausgleich der Gesamtabrechnung geknüpft, wobei der Verweis auf § 3 Abs. 6 offensichtlich fehlerhaft ist, denn unter der Gesamtabrechnung kann allein die Schlussrechnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 4 verstanden werden.

Bei den genannten Ansprüchen handelt es sich um Ansprüche auf Vertragserfüllung aus privatrechtlichen Verträgen. Auch wenn die Verträge zur Mittelbeschaffung für eine öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung abgeschlossen worden sind und die Vertragspartner jeweils öffentliche Hoheitsträger sind, ist das VwVfG nicht anwendbar. In den Bereichen, in denen Behörden privatrechtlich handeln,



vor allem bei den sogenannten fiskalischen Hilfsgeschäften, wird von einem privatrechtlichen Handeln ausgegangen (Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 1 Rn. 112, 113 m.w.N.). Dazu gehört die Bedarfsverwaltung, z.B. Kauf von Büromaterial, Sachgüter für Verteidigungsaufgaben (BGH NJW 1967, 1911); Beschaffung von Hilfsmitteln (GmSOGB BGHZ 97, 312 (316 f.) = BVerwGE 74, 368; BGH NVwZ 2013, 96; OLG Koblenz NVwZ-RR 1989, 182).

Die Verjährung von Ansprüchen aus privatrechtlichen Verträgen richtet sich im Allgemeinen nach den §§ 194 f. BGB, soweit keine spezialgesetzlichen Verjährungsregelungen getroffen worden sind. Selbst wenn der Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur wäre, würden diese Verjährungsvorschriften für die Vertragsabwicklung gemäß § 62 S. 2 VwVfG entsprechend anzuwenden sein (vgl. BVerwGE 143, 335, NVwZ 2013, 209; Schoch/Schneider/Bauer, 6. EL November 2024, VwVfG § 62, beck-online m.w.N.).

Wir gehen zunächst davon aus, dass sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche der Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB unterliegen. Der Vertrag dürfte den Bestimmungen des Kaufvertrags unterfallen. Der Vertrag sieht vor, dass das Land dem Landkreis nach verbindlicher Bestellung Schutz-ausstattung zur Verfügung stellt, bzw. bei Abholung übergibt. Der Landkreis verpflichtet sich zur Abnahme der verbindlich bestellten Sachen und zur Zahlung. Somit sind die vertragstypische Pflichten Übergabe und Übereignung von Sachen (§ 433 Abs. 1 BGB) sowie Abnahme und Zahlung eines zumindest bestimmbar Entgelts (§ 433 Abs. 2 BGB) Vertragsbestandteil geworden. Der Vertrag ist dabei als eine Art Rahmenvertrag anzusehen, denn bezogen auf die einzelnen Artikel der Schutz-ausstattung kommt der Kaufvertrag jeweils erst mit einer verbindlichen Bestellung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vertrages zustande, denn erst dann kommt die notwendige Einigung über den Kaufgegenstand zustande.

Ansprüche auf Kaufpreiszahlungen unterfallen der Regelverjährung. Gleiches würde aber auch hinsichtlich der Entgeltansprüchen aus anderen Vertragstypen (wie etwa einem Vertrag sui generis) oder den Aufwandsersatzanspruch bei Auftragsverhältnissen aus § 670 BGB gelten.

2. Anspruch auf Abschlagszahlungen gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Vereinbarung

a) Verjährungsbeginn

Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem folgende Voraussetzungen eingetreten sind. Der Anspruch muss entstanden sein und der Anspruchsgläubiger muss von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen haben müssen.



Entstanden ist ein Anspruch, sobald er erstmals vom Gläubiger – notfalls gerichtlich – geltend gemacht werden kann. Der Anspruch muss daher hinsichtlich Gläubiger, Schuldner und Inhalt bestimmbar sein (BGH NJW 2014, 2342). Dies ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Fälligkeit ist die Leistungszeit im Sinne des § 271 BGB. Das Kaufrecht trifft zur Fälligkeit des Kaufpreises keine besonderen Regelungen. Die Vertragsparteien können die Leistungszeit frei vereinbaren, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Für die Anwendbarkeit solcher gesetzlichen Regelungen ist hier nichts ersichtlich.

Eine Vereinbarung hinsichtlich der Fälligkeit der Abschlagsforderungen für die Schutzausstattung des Eigenbedarfs des Landkreises ist getroffen worden. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 werden solche Abschlagszahlungen jeweils 6 Wochen nach Rechnungsstellung durch das LPBK fällig. Damit ist die Rechnungserteilung ausdrücklich als Fälligkeitsvoraussetzung vorgeschrieben. Die Verjährung beginnt daher nicht vor Zugang einer prüfbaren Rechnung zu laufen. Haben die Parteien eine bestimmte Frist nach Zugang der Rechnung vereinbart, so ist diese Frist für den Verjährungsbeginn maßgebend (BGH BeckRS 2019, 16733).

Es kommt demnach für den Verjährungsbeginn auf den Zugang der Rechnung und den Ablauf der vereinbarten 6 Wochenfrist an. Dies wäre für jede Abschlagsrechnung gesondert zu beurteilen. Nach dem Sachverhalt stammen alle Abschlagsrechnungen vom August 2020, so dass sämtliche Abschlagsforderungen aus diesen Rechnungen im Jahr 2020 fällig geworden sind.

Verjährungsbeginn für die abgerechneten Abschlagsforderungen ist jeweils der Ablauf des 31.12.2020.

b) Verjährungslauf

Auch der Verjährungslauf ist für jede Abschlagsforderung gesondert zu beurteilen. Das heißt, verjährungshemmende und verjährungsunterbrechende Tatbestände, wie etwa Verhandlungen (§ 203 BGB) oder Anerkenntnis (§ 212 BGB), wirken nur für diejenige Abschlagsforderung über die verhandelt worden ist oder bei der eine Teilzahlung erfolgte oder die anderweitig anerkannt worden ist.

Ohne verjährungshemmende oder -unterbrechende Maßnahmen wären die Forderungen als Abschlagsforderungen mit Ablauf des 31.12.2023 verjährt. Der Verjährungseintritt schließt es unseres Erachtens nicht aus, die offenen Abschlagsforderungen als Rechnungsposten in die Schlussrechnung einzustellen (siehe nachfolgend unter 3 c).



Nach dem Sachverhalt sind Teilzahlungen in unterschiedlicher Weise auf die verschiedenen Abschlagsforderungen geleistet worden. Richtig ist, dass bei Teilzahlungen, die der Schuldner leistete, gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB von einem Anerkenntnis auszugehen wäre. Mit dem auf das Anerkenntnis oder die Vollstreckungshandlung folgenden Tag beginnt die Verjährung gegenüber dem betreffenden Schuldner neu zu laufen (BGH NJW 2013, 1430) und endet taggenau 3 Jahre später. In der uns überlassenen Tabelle wurde dies offenbar so nachvollzogen.

Darüber hinaus ist mitgeteilt worden, dass zwischen dem LPBK und den Landkreisen auch Verhandlungen über einen längeren Zeitraum geführt worden sind. Für die Forderungen gegenüber den betreffenden Landkreisen hätte dies nach § 203 BGB zu Folge, dass der Verjährungslauf vom Beginn der Verhandlung bis zur Verweigerung der Fortsetzung der Verhandlungen gehemmt ist. Die Verhandlungen gelten auch als beendet ab dem Zeitpunkt, an dem nach Treu und Glauben eine Antwort auf die letzte Stellungnahme des Schuldners bzw. des Gläubigers spätestens zu erwarten gewesen wäre. Der Zeitraum der Hemmung wird in die 3-jährige Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 209 BGB). Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung durch Verhandlung ein (§ 203 Satz 2 BGB). Eine genaue Prüfung der in Betracht kommenden einzelnen Umstände, die für ein Verhandeln im Sinne des § 203 BGB sprechen haben wir bislang nicht vorgenommen.

3. Anspruch auf Nachzahlung aufgrund einer Schlussrechnung

a)

Gemäß § 3 Abs. 5 des Vertrages ist vorgesehen, dass der Landkreis dem LPBK schriftlich anzeigt, wenn er keine weitere Bestellung von Schutzausstattung durch das Land wünscht (Satz 1). In diesem Fall erstellt das LPBK eine Schlussrechnung (Satz 2). Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 werden mit der Schlussrechnung etwaige Überzahlungen bzw. Nachzahlungen verrechnet. Gemäß § 4 Abs. 2 soll die Vereinbarung nach Ausgleich der Gesamtabrechnung außer Kraft treten.

Die Verwendung der Begriffe der „Abschlagszahlung“ einerseits und der „Schlussrechnung“ und „Gesamtabrechnung“ andererseits legen bereits nahe, dass sich die Vertragsparteien auf eine endgültige Abrechnung nach Ende der koordinierten Landesbeschaffung geeinigt haben, während die Abschlagszahlungen lediglich Anzahlungen auf die endgültige Rechnungssumme sind.

Die Vorläufigkeit der Abschlagszahlungen ergibt sich nach dem Vereinbarten auch daraus, dass die geleisteten Zahlungen als Verrechnungsposten in die Schlussrechnung einzustellen sind (§ 3 Abs. 4 Satz 4). Diese Sichtweise entspricht auch dem Verständnis des Zusammenhangs zwischen vorläufiger



Abschlagszahlung und endgültiger Nachforderung oder Rückerstattungsforderung nach vertragsgemäßer Abrechnung im Zusammenhang mit anderen Schuldverhältnissen (vgl. zur Abrechnung von dem Kaufrecht unterfallenden Entgelten für Gaslieferungen BGH, Urteil vom 23.05.2012 – VIII ZR 210/11, Rn. 10, juris m.w.N.; vgl. zum Werkvertragsrecht: BGH, Urteil vom 15.04.2004 – VII ZR 471/01; BGH, Urteil vom 19.03.2002 - X ZR 125/00; BGH, Urteil vom 23.01.1986 - IX ZR 46/85; vgl. zum Saldoanspruch nach Abrechnung von Betriebskosten im Mietvertrag: BGH NJW 2013, 41; BGH NJW 2005, 1499).

Erst mit der Abrechnung wird in Abhängigkeit des so ermittelten Saldos entweder ein Anspruch des Landes auf Nachzahlung oder ein Anspruch des Landkreises auf Rückzahlung einer etwaigen Überzahlung begründet. Dieser Anspruch ist auszugleichen (vgl. § 4 Abs. 2). Aus dem Gesagten folgt zudem, dass die Auslegung des Vertrages dahingehend, dass erst nach Beendigung der Beschaffung über das Land die maßgebliche Endabrechnung des geschuldeten Erstattungsbetrages erfolgt, daher auch für beide Parteien interessengerecht ist.

b)

Wir gehen davon aus, dass die Entstehung des Anspruchs auf eine etwaige Kostenerstattungsnachforderung des Landes grundsätzlich voraussetzt,

- dass eine Anzeige des Landkreises im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 vorliegen muss,
- dass die Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 2 beim Land vorliegen und
- dass die Schlussrechnung erteilt worden ist.

Allerdings enthält der Vertrag in § 3 Abs. 5 Satz 2 für den Ausgleichsanspruch, sowohl gerichtet auf Nachforderung des Landes als auch auf eventuelle Rückforderung von Überzahlungen durch den Landkreis, keine ausdrückliche Fälligkeitsregelung, so dass eine Auslegung dahingehend, dass die Rechnungsstellung zwar geschuldet aber nicht fälligkeitsbegründend sein soll, zumindest denkbar wäre. Für eine vereinbarte Rechnungsstellung als Fälligkeitsvoraussetzung spricht hingegen, dass nach dem Vertragsinhalt die Höhe der Kostenerstattung von bei Vertragsschluss noch nicht feststehenden Umständen abhing, diese von dem Land ermittelt und in Form einer Abrechnung mitgeteilt werden sollten. Dies ist für die Annahme einer Einigung der Parteien dahingehend, dass der Anspruch erst mit der Erteilung einer Rechnung fällig werden sollte, ausreichend (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2011 – 21 U 119/10, OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.08.2004 - 26 U 77/03, vgl. BGH NJW-RR 1989, 148). Hinzukommt, dass die ausdrücklich vereinbarte Abhängigkeit der Fälligkeit der Abschlagszahlung auf einen dahingehenden Parteiwillen hindeutet (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.08.2004 - 26 U 77/03; vgl. BGH NJW-RR 1989, 148).



Aufgrund des uns mitgeteilten Sachverhalts gehen wir davon aus, dass jedenfalls die Anzeige und die Schlussrechnung nicht vorliegen. Ob die Berechnungsgrundlagen bereits vorliegen, ist zumindest zweifelhaft. Denn dies setzt voraus, dass der Umfang der Beschaffungsvorgänge abschließend feststeht. Daran bestehen deshalb Zweifel, weil bislang kein Landkreis oder kreisfreie Stadt mitgeteilt hat, dass sie keine weitere Bestellung durch das Land wünscht, so dass vertraglich die Möglichkeit der Veranlassung weiterer Beschaffungsvorgänge weiter besteht. Wenn dies aber so ist, lässt sich der Durchschnittspreis der einzelnen Artikel zwar im Rahmen einer Abschlagszahlung mit den Beschaffungsvorgängen zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrechnung, aber eben nicht abschließend berechnen.

Da die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs nicht gegeben sind, kann die Fälligkeit und damit der Verjährungsbeginn des Anspruchs auf Nachzahlung nicht bejaht werden.

Eine weitere Folge dürfte sein, dass weiterhin Abschlagsrechnungen gestellt und auf dieser Grundlage Abschlagszahlungen verlangt werden könnten, solange das Land die Erstellung der Schlussrechnung im Sinne dieses Vertrags noch nicht möglich ist. Eine Einschränkung für die Durchsetzung des selbständigen aber vorläufigen Anspruchs auf Abschlagszahlung könnte sich frühestens ab Schluss- bzw. Abrechnungsreife (vgl. BGH, Urteil vom 20.08.2009 – VII ZR 205/07, BGHZ 182, 158-187, Rn. 44 m.w.N.) bzw. Ablauf der Abrechnungsfrist (vgl. zu Betriebskostenvorauszahlungen: BGH, NJW 2011, 145; BGH NJW 2011, 2350) ergeben.

c)

Überdies hat der Bundesgerichtshof zum Architektenhonorar entschieden, dass auch diejenigen Beträge der verjährten Abschlagsforderungen als Rechnungsposten in die Schlussrechnung eingestellt werden und geltend gemacht werden können (vgl. BGH Urteil vom 05.11.1998 – VII ZR 191/97, NJW 1999, 713 zum Architektenhonorar; OLG Köln, Urteil vom 12.12.2013 – 7 U 60/13; ebenso: *Lakkis* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 199 BGB (Stand: 01.07.2025), Rn. 33; *Retzlaff* in Palandt. 80. A. § 632a Rn. 11; BeckOK BGB/Henrich, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 199 Rn. 10, beck-online: Motzke/Bauer/Seewald/Seewald § 5 A Rn. 885; Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher Kompendium BauR/Kniffka/Jurgeleit, 6. Aufl. 2025, 6. Teil Rn. 730, beck-online; Locher Rn. 292; Messerschmidt/Voit/Moufang/Koos, 4. Aufl. 2022, I. Teil. O. Rn. 51, beck-online).

Es wird überwiegend angenommen, dass diese Grundsätze für die Regelungen in § 16 VOB/B entsprechend gelten, da die Interessenlage vergleichbar ist (Bolz/Jurgeleit/Rodemann, 1. Aufl. 2023, VOB/B § 16 Rn. 45, beck-online; Messerschmidt in Kapellmann/Messerschmidt, § 16 VOB/B Rn. 93; Hummel in Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel, VOB/B § 16 VOB/B Rn. 44; Merkens NZBau 2018, 276). Dabei ist anzumerken, dass es sich bei VOB/B-Regelungen, und damit auch § 16 Abs. 1 und 3



VOB/B zur Fälligkeit von Abschlags- und Schlusszahlungsansprüchen, um vertragliche Regelungen, genauer Allgemeine Geschäftsbedingungen, handelt (vgl. § 310 I 3 BGB).

Da sich der Kostenerstattungsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Vertrages ebenfalls als Anspruch für das gesamte Vertragsverhältnis aus einer Gesamtabrechnung darstellt und Abschlagsrechnungen und Abschlagszahlungen genauso wie z.B. Anzahlungen oder Vorauszahlungen typischerweise nur als Zwischenschritte mit vorläufigem Charakter verstanden werden, lässt sich diese Rechtsprechung unseres Erachtens auf die vorliegende Vertragsgestaltung übertragen. Es ist nach der vorliegenden Vertragsgestaltung nicht ersichtlich, dass der Schlusszahlungsanspruch kein selbständiger Anspruch sein soll. Es ist auch von der Abrechnung des gesamten Vertragsverhältnisses als einheitlicher Anspruch auszugehen (siehe oben unter 3. a). Schließlich ist nicht erkennbar, dass für die Rechtsprechung Besonderheiten ausschlaggebend waren, die für das vorliegende Vertragsverhältnis nicht gelten würden.

Bad Doberan, 22. September 2025

[REDACTED]

Rechtsanwalt

Schütte Horstkotte & Partner R e c h t s a n w ä l t e m b B		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] Rostock	[REDACTED] Bad Doberan	[REDACTED] Berlin
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]